

Verordnung betreffend die Abgabe von Gas

Inhalt

<i>I. Gegenstand</i>	3
<i>II. Allgemeine Bestimmungen</i>	3
1. Benützer	3
2. Schutz der Anlagen	3
3. Verhalten bei Störungen	3
4. Ersatzvornahme	3
5. Inanspruchnahme von Privatareal	4
6. Allgemeines Zutrittsrecht	4
7. Auskünfte	4
8. Reklamationen	4
<i>III. Versorgungsnetz</i>	4
1. Umschreibung	4
2. Arbeiten am Versorgungsnetz	4
3. Änderung des Versorgungsnetzes	5
4. Beachtung von Sperrfristen	5
5. Kosten	5
6. Unterhalt	5
<i>IV. Druckregelanlagen</i>	6
1. Umschreibung	6
2. Allgemeines	6
3. Arbeiten an Druckregelanlagen	6
4. Kosten	6
5. Unterhalt	6
6. Zugänglichkeit	7
<i>V. Anschlussleitungen</i>	7
1. Umschreibung	7
2. Arbeiten an Anschlussleitungen	7
3. Neuanschlüsse	7
4. Abbruch von Gebäuden	8
5. Beanspruchung von Grund und Boden, Zutrittsrecht	8
6. Kosten	8
a) Anschlussgebühr	8
b) Gemeinsame Anschlussleitungen	8
c) Fälligkeit und Rechnungsstellung	8
d) Verstärkungen und Verlegungen	9
e) Besondere Verhältnisse	9
7. Reparaturen	9
<i>VI. Hausinstallationen</i>	9
1. Umschreibung	9
2. Arbeiten an Hausinstallationen	9
3. Kosten	10
4. Kontrolle	10
5. Verweigerung und Sperrung des Anschlusses	10

<i>VII. Messeinrichtungen</i>	10
1. Umschreibung	10
2. Art der Messeinrichtung	10
3. Arbeiten an Messeinrichtungen	11
4. Standort und Raumbeanspruchung	11
5. Kosten	11
6. Private Messeinrichtungen	11
7. Unterhalt	11
8. Zugänglichkeit	11
9. Schutz der Messeinrichtungen	12
<i>VIII. Zähler</i>	12
1. Allgemeines	12
2. Messgenauigkeit	12
3. Nachprüfung auf Verlangen des Benützers	12
4. Ablesung	12
5. Zutritt	12
6. Fehlmessungen	13
<i>IX. Gasapparate</i>	13
1. Umschreibung	13
2. Apparatzulassung	13
3. Arbeiten an den Apparaten	13
4. Unterhalt	13
<i>X. Lieferbedingungen und Benützungsverhältnisse</i>	14
1. Allgemeines	14
2. Beginn und Ende des Benützungsverhältnisses, Haftung	14
3. Verwendung des Gases	14
4. Einschränkung der Gaslieferung	14
5. Verweigerung der Gaslieferung	15
6. Haftungsausschluss	15
<i>XI. Rechnungsstellung</i>	15
1. Tarife	15
2. Ausstellen der Rechnung	15
3. Rechnungsstellung an Dritte	15
4. Einsprache und Rekurs	15
5. Zahlungsverzug	16
6. Rechnungsstellung für Anschlussgebühren	16
<i>XII. Installationsbewilligungen</i>	16
1. Erteilung einer Installationsbewilligung	16
2. Erlöschen der Installationsbewilligung	16
3. Entzug der Installationsbewilligung	17
4. Spezialbewilligung	17
<i>XIII. Besondere Vereinbarungen und ergänzende Vorschriften</i>	17
1. Besondere Bedingungen und Vereinbarungen	17
2. Ergänzende Vorschriften	17
<i>XIV. Aufhebung bisherigen Rechts</i>	17
<i>Anhang: Anschlussgebühren</i>	18

Verordnung betreffend die Abgabe von Gas

Vom 22. August 1989

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf das Gesetz über die Versorgung des Kantons Basel-Stadt mit Energie und Trinkwasser durch die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 21. April 1988¹⁾, beschliesst:

I. GEGENSTAND

§ 1. Diese Verordnung gilt für die Versorgung mit Gas durch die Industriellen Werke Basel (IWB).

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Benützer

§ 2. Benützer im Sinne dieser Verordnung ist jeder, der von den IWB Gas bezieht.

2. Schutz der Anlagen

§ 3. Der Grund- bzw. Hauseigentümer hat die nötigen Massnahmen zu treffen, damit die auf seinem Grundstück liegenden Teile der Anschlussleitung sowie die Druckregelanlagen und die Messeinrichtungen vor Beschädigung geschützt werden. Insbesondere dürfen keine Bauten über den erdverlegten Leitungen erstellt werden.

3. Verhalten bei Störungen

§ 4. Störungen und ausserordentliche Vorkommnisse an Anlagen und Apparaten sowie die Wahrnehmung von Gasgerüchen sind den IWB von den Betroffenen unverzüglich zu melden.

4. Ersatzvornahme

§ 5. Die IWB ordnen die Beseitigung rechtswidriger Zustände an. Leistet der Pflichtige der Anordnung nicht Folge, so lassen die IWB die Arbeiten ausführen. Bei Gefahr handeln sie ohne Verzug. Die Kosten trägt der Pflichtige.

²⁾ Mangelhafte Einrichtungen, die Personen oder Sachen gefährden, können durch Beauftragte der IWB ohne vorherige Mahnung vom Versorgungsnetz abgetrennt oder plombiert werden.

¹⁾ SG 772.300.

5. Inanspruchnahme von Privatareal

§ 6. Muss für Anlagen der Gasversorgung (Leitungen, Druckregelanlagen und dergleichen) Privatareal in Anspruch genommen werden, so können die dazu erforderlichen Rechte durch Enteignung erworben werden, falls ein freihändiger Erwerb nicht möglich ist. Soweit die Anlagen dem belasteten Grundstück dienen, sind sie entschädigungslos zu dulden.

² Allfällige Durchleitungsrechte für Anschlussleitungen sind vom Grundeigentümer zu beschaffen.

6. Allgemeines Zutrittsrecht

§ 7. Den zuständigen Organen der IWB ist der Zutritt zu den Druckregelanlagen, den Anschlussleitungen, den Hausinstallationen, den Messeinrichtungen und den Gasapparaten zu angemessener Zeit, in Sonderfällen wie z. B. Störungen jederzeit, zu ermöglichen.

7. Auskünfte

§ 8. Die von den IWB bezeichneten Stellen erteilen auf Wunsch unentgeltlich Auskunft über die Einrichtung von Anlagen, über Anwendungsmöglichkeiten des Energieträgers Gas, über die Wirtschaftlichkeit von Gasapparaten, deren Benützung und Unterhalt, über Sicherheitsvorschriften sowie über Tariffragen.

8. Reklamationen

§ 9. Reklamationen sind schriftlich an die Direktion der IWB zu richten.

III. VERSORGUNGSNETZ

1. Umschreibung

§ 10. Das Versorgungsnetz besteht aus Versorgungsleitungen, Druckregelanlagen und Speicheranlagen.

² Als Versorgungsleitungen gelten in der Regel Hochdruckgasleitungen und diejenigen Niederdruckgasleitungen, die nach ihrer Dimension und Anlage für die Speisung von Anschlussleitungen bestimmt sind.

³ Die Versorgungsleitungen werden in der Regel auf Allmend verlegt.

⁴ Im Zweifel sowie in besonderen Einzelfällen wird die Grenze zwischen Versorgungsnetz und Anschlussleitung durch die IWB bestimmt.

2. Arbeiten am Versorgungsnetz

§ 11. Arbeiten am Versorgungsnetz werden ausschliesslich durch die IWB oder ihren Beauftragten ausgeführt.

3. *Änderung des Versorgungsnetzes*

§ 12. Die IWB erweitern oder ändern ihre Anlagen, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und genügend Gas vorhanden ist.

² Zudem müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Für Erweiterungen oder Änderungen innerhalb des bestehenden Versorgungsnetzes:
 1. wenn es sich wirtschaftlich rechtfertigen lässt,
 2. wenn besondere Gründe des Umweltschutzes (z. B. Grundwasserschutz) dafür sprechen oder
 3. wenn ein Interessent für die Kosten aufkommt, die voraussichtlich durch Gebühren nicht gedeckt werden können.
- b) Für Erweiterungen ausserhalb des bestehenden Versorgungsnetzes, aber innerhalb des im Zonenplan ausgeschiedenen Baugebietes, wenn unternehmerische Überlegungen der IWB oder besondere Gründe des Umweltschutzes (z. B. Grundwasserschutz) dafür sprechen.

4. *Beachtung von Sperrfristen*

§ 13. Neuanschlüsse oder Arbeiten an Anschlussleitungen, die Änderungen des Versorgungsnetzes in Strassen und Trottoirs mit neuen Belägen bedingen, sind von den IWB terminlich so weit hinauszuschieben, bis allfällige Sperrfristen im Sinne der Verordnung betreffend die Benützung der Allmend durch die öffentlichen Verwaltungen und Betriebe vom 5. November 1974 abgelaufen sind.

5. *Kosten*

§ 14. Die Kosten für die Erstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Änderung des Versorgungsnetzes gehen zu Lasten der IWB-Rechnung.

² Erfolgt der Ausbau des Versorgungsnetzes im Interesse eines einzelnen Benützers, so hat derselbe für die Kosten aufzukommen, soweit diese nicht durch Gebühren gedeckt sind, ohne dass diese Anlageteile in sein Eigentum übergehen.

³ Die Kosten werden nach Abschluss der Arbeiten nach Aufwand in Rechnung gestellt.

6. *Unterhalt*

§ 15. Das Versorgungsnetz wird, vorbehältlich abweichender vertraglicher Regelungen, durch die IWB auf eigene Kosten unterhalten.

IV. DRUCKREGELANLAGEN

1. Umschreibung

§ 16. Als Druckregelanlagen werden jene Einrichtungen bezeichnet, die den Gasdruck auf den Wert reduzieren, den der nachfolgende Netzteil bzw. die nachfolgende Gasverbrauchsanlage benötigt.

2. Allgemeines

§ 17. Benützer an Leitungen mit Hochdruck oder erhöhtem Niederdruck werden über Druckregelanlagen bzw. Hausdruckregler oder Zählerregler versorgt. Der Grund- bzw. Hauseigentümer hat den IWB den erforderlichen Raum bzw. die benötigte Grundfläche kostenlos zur Verfügung zu stellen.

² Die IWB bestimmen den Aufstellungsort der Druckregelanlagen. Sie berücksichtigen die Wünsche des Grund- bzw. Hauseigentümers, soweit dies möglich und zweckmässig ist.

³ Die IWB sind auch berechtigt, diesen Raum bzw. die benötigte Grundfläche zur Errichtung betriebseigener Anlagen zu nutzen, wobei der Benützer, welcher den Raum zur Verfügung stellt, nicht benachteiligt werden darf.

⁴ Benutzungs-, Durchgangs-, Durchfahrts- und Durchleitungsrechte werden durch Dienstbarkeiten begründet, die zu Lasten der IWB-Rechnung im Grundbuch eingetragen werden. Unter Vorbehalt des öffentlichen Rechts sind die Art. 676 und 730ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches massgebend.

3. Arbeiten an Druckregelanlagen

§ 18. Die IWB sind zuständig für Projektierung, Bau, Betrieb und Demontage der Druckregelanlagen. Arbeiten an diesen dürfen nur von den IWB oder deren Beauftragte vorgenommen werden.

4. Kosten

§ 19. Die Kosten für die Erstellung einer Druckregelanlage sowie des benötigten Raumes bzw. Schrankes gehen zu Lasten des Benützers, ausgenommen Haus- und Zählerregler für erhöhten Niederdruck.

² Die IWB können aufgrund der verbindlichen Projektunterlagen pauschale Kostenbeiträge festsetzen (Festpreise).

³ Die Kosten werden dem Benützer nach Abschluss der Arbeiten in Rechnung gestellt.

⁴ Die Kosten für Erweiterungen oder Änderungen gehen zu Lasten der IWB, sofern sie nicht vom Benützer veranlasst werden.

5. Unterhalt

§ 20. Der Unterhalt der Druckregelanlagen erfolgt ausschliesslich durch die IWB auf ihre Kosten.

6. Zugänglichkeit

§ 21. Der Zugang zu den Druckregelanlagen darf nicht verstellt werden.

V. ANSCHLUSSLEITUNGEN

1. Umschreibung

§ 22. Als Anschlussleitung wird das für die Speisung einzelner Liegenschaften bestimmte Leitungstück von der Versorgungsleitung bis und mit der Übergabestelle im Sinne von § 18 Abs. 1 des IWB-Gesetzes bezeichnet. Diese besteht aus dem Hauptabsperrorgan, das unmittelbar nach der Hauseinführung montiert wird.

2. Arbeiten an Anschlussleitungen

§ 23. Arbeiten an den Anschlussleitungen dürfen nur von den IWB oder ihren Beauftragten vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Erstellung von Anschlussleitungen.

² Erstellung und Änderung der Anschlussleitungen sind den IWB schriftlich unter Benützung der von den IWB zu beziehenden Formulare in Auftrag zu geben.

³ Von den IWB angeordnete Massnahmen hat der Grund- bzw. Hauseigentümer unverzüglich ausführen zu lassen.

⁴ Nicht benutzte Anschlussleitungen werden von den IWB an der Versorgungsleitung abgetrennt und verschlossen, sofern nicht eine Wiederverwendung in den nächsten 60 Monaten schriftlich zugesichert wird. Wird entgegen der schriftlichen Zusicherung nicht fristgerecht Gas bezogen, so hat der Grund- bzw. Hauseigentümer die Kosten für allfällige Vorleistungen und für die Abtrennung von der Versorgungsleitung nach Aufwand zu tragen.

3. Neuanschlüsse

§ 24. Die IWB sind berechtigt, voraussichtlich unwirtschaftliche Neuanschlüsse abzulehnen, sofern der Interessent nicht bereit ist, die sich daraus ergebenden Kosten selbst zu übernehmen.

² Die IWB bestimmen im Einvernehmen mit dem Grund- bzw. Hauseigentümer oder dessen Bevollmächtigten den Rohrdurchmesser der Anschlussleitung, die Leitungsführung sowie den Ort der Hauseinführung.

³ Die IWB erstellen für ein und dieselbe Parzelle in der Regel nur eine Anschlussleitung.

⁴ Die IWB können mehrere Liegenschaften an eine gemeinsame Anschlussleitung anschliessen und sind berechtigt, von einer in einem privaten Grundstück liegenden Anschlussleitung auch Gebäude auf Fremdparzellen anzuschliessen.

4. Abbruch von Gebäuden

§ 25. Der Abbruch eines Gebäudes ist den IWB vom bisherigen Eigentümer so zeitig schriftlich zu melden, dass eigene und gegebenenfalls benachbarte Anschlussleitungen vor dem Abbruch umgelegt oder vom Netz abgetrennt werden können.

² Mit den Abbrucharbeiten darf nicht vor dem Abschluss der Arbeiten der IWB begonnen werden.

5. Beanspruchung von Grund und Boden, Zutrittsrecht

§ 26. Anschlussbegehrende Interessenten haben allenfalls erforderliche Durchleitungsrechte bei Beanspruchung von Grundstücken Dritter auf eigene Kosten zu erwerben.

² Der Grund- bzw. Hauseigentümer hat den IWB den für das Leitungstrasse und die Anschlussstelle benötigten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen.

³ Der Grund- bzw. Hauseigentümer hat gemeinsame Anschlussleitungen sowie die Arbeiten zur Erstellung und zum Unterhalt derselben zu dulden.

6. Kosten (vgl. Anhang)

a) Anschlussgebühr

§ 27. Der Grund- bzw. Hauseigentümer hat die Kosten für die innerhalb der Parzelle liegenden Teile der Anschlussleitung und des Hauptabsperrorgans anlässlich der Erstellung zu tragen, ohne dass diese Teile in sein Eigentum übergehen. Die Anschlussgebühren werden aufgrund der Leitungslänge ab Parzellengrenze und des Rohrdurchmessers pauschal festgesetzt. Mit der Anschlussgebühr sind sämtliche Kosten im Sinne von § 18 Abs. 1 des IWB-Gesetzes abgegolten.

² Für die Berechnung des Kostenanteils gelten die Ansätze des Anhanges.

b) Gemeinsame Anschlussleitungen

§ 28. Bei gemeinsamen Anschlussleitungen werden die Kosten den betreffenden Grund- bzw. Hauseigentümern in der Regel im Verhältnis der Leitungslänge und der Anschlussleistung überbunden.

² Rückerstattungen der von den IWB erhobenen Kostenanteile werden bei einem späteren Anschluss von weiteren Liegenschaften an eine gemeinsame Anschlussleitung ausgeschlossen.

³ Für Gesamtüberbauungen mit zeitlich festgelegtem Bau der Anschlüsse können die Anschlussgebühren pauschal erhoben werden, indem die gesamten Anschlusskosten gleichmässig auf die betreffenden Grund- bzw. Hauseigentümer aufgeteilt werden.

c) Fälligkeit und Rechnungsstellung

§ 29. Die Kosten werden mit Abschluss der Arbeiten fällig; die IWB stellen dem Grund- bzw. Hauseigentümer Rechnung.

d) Verstärkungen und Verlegungen

§ 30. Die Kosten für die Verstärkung oder die Verlegung von Anschlussleitungen hat der Verursacher sowohl im öffentlichen als auch im privaten Grund zu tragen.

² Nach 50 Jahren gelten die Anschlussleitungen bezüglich der Kostenverteilung als erneuerungsbedürftig. Soll eine Anschlussleitung vor diesem Zeitpunkt, jedoch nach mindestens 10 Betriebsjahren verstärkt oder verlegt werden, so beteiligen sich die IWB an den Kosten. Die Beteiligung beträgt 2,5% pro Jahr ab dem 10. Betriebsjahr der bisherigen Leitung.

³ Für die Berechnung der Kostenanteile gelten die Ansätze des Anhangs.

e) Besondere Verhältnisse

§ 31. Für Anschlussleitungen mit spezieller Verlegungsart oder Leitungsführung hat der Grund- bzw. Hauseigentümer die von den IWB als notwendig erachteten baulichen Massnahmen zu seinen Lasten auszuführen.

7. Reparaturen

§ 32. Reparaturen gehen unter Vorbehalt des Schuldprinzips zu Lasten der IWB-Rechnung.

VI. HAUSINSTALLATIONEN

1. Umschreibung

§ 33. Als Hausinstallationen gelten alle dem Gasbezug dienenden Anlagenteile nach dem Hauptabsperrorgan, jedoch ohne die Messeinrichtungen, die Druckregelanlagen und die Apparate.

2. Arbeiten an Hausinstallationen

§ 34. Arbeiten an Hausinstallationen zwischen dem Hauptabsperrorgan und der Messeinrichtung dürfen nur durch die IWB oder deren Beauftragte vorgenommen werden.

² Arbeiten an Hausinstallationen nach der Messeinrichtung dürfen nur durch Unternehmen, die eine Installationsbewilligung der IWB besitzen, vorgenommen werden.²⁾

³ Ohne vorgängige schriftliche Bewilligung der IWB dürfen keine Hausinstallationen erstellt, erweitert oder geändert werden.

⁴ Die Hausinstallationen sind nach den von den eidgenössischen und kantonalen Behörden, vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) aufgestellten Richtlinien und gemäss den technischen Vorschriften der IWB auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

²⁾ § 34 Abs. 2 geändert durch RRB vom 18. 10. 1994 (wirksam seit 27. 10. 1994).

⁵ Bedarf die Ausführung einer Installation der Genehmigung seitens einer dritten Behörde, so ist die Einholung der Bewilligung vor Ausführung Sache des Grund- bzw. Hauseigentümers oder des von ihm mit der Ausführung Beauftragten.

⁶ Die Hauseigentümer haben ihre Hausinstallationen dauernd in technisch einwandfreiem Zustand zu halten und für unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu sorgen.

3. Kosten

§ 35. Die Kosten für Arbeiten an Hausinstallationen gehen zu Lasten des Eigentümers der versorgten Liegenschaft bzw. des Benützers.

² Für neue Hausinstallationen vor dem Zähler gelten die Ansätze des Anhanges.³⁾

4. Kontrolle

§ 36. Alle Hausinstallationen unterstehen nach ihrer Erstellung, Erweiterung oder Änderung im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften der Kontrolle durch die IWB.

² Den zuständigen Organen der IWB ist zur Kontrolle der Hausinstallationen der Zutritt zu allen mit Gaseinrichtungen versehenen Räumen während der ordentlichen Arbeitszeit, in Sonderfällen wie z. B. Störungen jederzeit, zu ermöglichen.

³ Der Zugang zum Hauptabsperrorgan ist stets freizuhalten.

5. Verweigerung oder Sperrung des Anschlusses

§ 37. Die IWB verweigern die Inbetriebnahme der Hausinstallationen oder einzelner Anlageteile, wenn sie den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen.

² Insbesondere verweigern oder sperren die IWB den Netzanschluss gasbetriebener Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Kühlanlagen, solange die in der Energiesparverordnung vorgeschriebenen Bewilligungen nicht erteilt sind.

VII. MESSEINRICHTUNGEN

1. Umschreibung

§ 38. Die Messeinrichtungen dienen der Feststellung des Gasbezuges in Volumeneinheiten.

2. Art der Messeinrichtung

§ 39. Die IWB bestimmen die Art der Messeinrichtung und allfälliger Zusatzeinrichtungen.

³⁾ § 35 Abs. 2 beigefügt durch RRB vom 18. 10. 1994 (wirksam seit 27. 10. 1994).

3. Arbeiten an Messeinrichtungen

§ 40. Arbeiten an den für die Messung des Gases notwendigen Messeinrichtungen werden von den IWB oder deren Beauftragten vorgenommen.

4. Standort und Raumbanspruchung

§ 41. Der Standort der Messeinrichtungen wird von den IWB im Einvernehmen mit dem Grund- bzw. Hauseigentümer bestimmt.

² Den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen Platz hat der Grund- bzw. Hauseigentümer den IWB kostenlos zur Verfügung zu stellen.

5. Kosten

§ 42. Die Montagekosten der Messeinrichtungen gehen zu Lasten der IWB. Sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der periodischen Kontrolle der Zähler gehen ebenfalls zu Lasten der IWB.

² Die Kosten für die Instandstellung beschädigter Messeinrichtungen gehen unter Vorbehalt von § 29 Abs. 2 des IWB-Gesetzes zu Lasten des Grund- bzw. Hauseigentümers.

³ Die Kosten für Messeinrichtungen temporärer und provisorischer Anlagen hat der Benutzer zu bezahlen.

6. Private Messeinrichtungen

§ 43. Messeinrichtungen für die Weiterverrechnung des Gases an Dritte oder für eigene Bedürfnisse müssen vom Grund- bzw. Hauseigentümer auf eigene Kosten angeschafft und unterhalten werden. Ebenfalls gehen zu seinen Lasten die durch die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen technischen Vorschriften, insbesondere durch die amtliche Eichung, entstehenden Kosten.

² Die privaten Messeinrichtungen fallen nicht ins Eigentum des Kantons im Sinne von § 14 Abs. 2 des IWB-Gesetzes.

7. Unterhalt

§ 44. Der Unterhalt der Messeinrichtungen, mit Ausnahme der privaten, erfolgt ausschliesslich durch die IWB oder deren Beauftragte zu Lasten der IWB-Rechnung.

² Die Messeinrichtungen, mit Ausnahme der privaten, werden durch die IWB oder deren Beauftragte nach den eidgenössischen Vorschriften und in den gesetzlich vorgeschriebenen Zeiträumen geprüft, revidiert, geeicht und plombiert.

8. Zugänglichkeit

§ 45. Der Zugang zu den Messeinrichtungen ist stets freizuhalten.

9. Schutz der Messeinrichtungen

§ 46. Der Grund- bzw. Hauseigentümer der mit Gas versorgten Liegenschaft hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen nicht beschädigt werden.

² An Messeinrichtungen dürfen ausser durch die IWB oder ihren Beauftragten keine Eingriffe vorgenommen werden.

³ Wer unberechtigterweise Plomben an Messeinrichtungen entfernt oder Manipulationen vornimmt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen.

VIII. ZÄHLER

1. Allgemeines

§ 47. Der Gasbezug wird durch Zähler ermittelt.

2. Messgenauigkeit

§ 48. Die Anzeige der Zähler gilt als richtig, wenn der Messfehler die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreitet.

3. Nachprüfung auf Verlangen des Benützers

§ 49. Wird die Richtigkeit der Anzeige der Zähler durch den Benutzer bezweifelt, so kann er jederzeit eine Prüfung der Zähler durch die IWB oder ein anderes, amtlich ermächtigtes Prüfamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung einschliesslich Auswechslung der Zähler trägt diejenige Partei, welche durch das Prüfergebnis ins Unrecht versetzt wird.

4. Ablesung

§ 50. Die IWB bestimmen wie, durch wen und zu welchem Zeitpunkt die Zähler abgelesen werden.

5. Zutritt

§ 51. Der Benutzer hat dem mit der Ablesung betrauten Mitarbeiter der IWB während der ordentlichen Arbeitszeit den Zutritt zu den Messeinrichtungen zu ermöglichen.

6. Fehlmessungen

§ 52. Bei festgestelltem Stillstand oder bei Fehlanzeige eines Zählers über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Gasbezug soweit möglich aufgrund einer technischen Prüfung ermittelt.

² Kann die Fehlanzeige eines Zählers nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Zeit, jedoch höchstens für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist, zu berichtigen.

³ Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine technische Prüfung nicht bestimmen, wird der Bezug auf der Basis der vor der letzten Feststellung des Fehlers abgelesenen Zähleranzeige unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Benützers von den IWB festgelegt. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so können die Angaben des Benützers nur für die beanstandete Ableseperiode berücksichtigt werden.

⁴ Treten in einer Hausinstallation oder bei Gasapparaten Gasverluste auf, so hat der Benützer keinen Anspruch auf Reduktion der Gebühr des durch die Zähler registrierten Gasverbrauches.

IX. GASAPPARATE

1. Umschreibung

§ 53. Als Gasapparat werden alle der Nutzung des Gases dienenden Geräte, mit Einschluss der zugehörigen Armaturen, bezeichnet.

2. Apparatzulassung

§ 54. Bei Neuinstallationen und beim Ersatz von Gasgeräten dürfen nur mit der SVGW-Prüfmarke gezeichnete Apparate angeschlossen werden. Ausnahmen können von den IWB bewilligt werden.

3. Arbeiten an den Apparaten

§ 55. Bei Arbeiten an den Apparaten sind die einschlägigen kantonalen Vorschriften, insbesondere die technischen Richtlinien der IWB sowie die Leitsätze des SVGW, einzuhalten.

² Die Kosten für die Arbeiten an den Apparaten gehen zu Lasten des jeweiligen Eigentümers.

4. Unterhalt

§ 56. Für den Unterhalt der Apparate, die im Privateigentum stehen, sind sowohl der Hauseigentümer als auch der Benützer verantwortlich.

² Allfällige selbst festgestellte Mängel hat der Hauseigentümer bzw. Benützer zur Vermeidung von Schäden unverzüglich nach den bestehenden Vorschriften auf eigene Kosten beheben zu lassen.

X. LIEFERBEDINGUNGEN UND BENÜTZUNGSVERHÄLTNISSE

1. *Allgemeines*

§ 57. Die IWB liefern Gas nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

² Die IWB setzen die physikalischen und technischen Eigenschaften des Gases fest.

³ Die Gaslieferung erfolgt in der Regel ununterbrochen und innerhalb der üblichen Toleranzen in bezug auf die physikalischen und technischen Eigenschaften.

⁴ Der Hauseigentümer bzw. Bezüger ist verpflichtet, die Gasapparate an die jeweiligen physikalischen und technischen Eigenschaften des Gases anzupassen.

⁵ Macht die Änderung der internationalen Gaslieferqualitäten eine Anpassung der Gasapparate erforderlich, so können die IWB angemessene Beiträge an die Umstellung entrichten.

2. *Beginn und Ende des Benützungsverhältnisses, Haftung*

§ 58. Das Benützungsverhältnis beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung oder spätestens dem Bezug von Gas bzw. mit dem Datum der Montage der Messeinrichtung oder zu einem vertraglich abgemachten Zeitpunkt. Es endet an dem in der schriftlichen Abmeldung angegebenen Datum.

² Die Benutzer haben den IWB jeden Wechsel spätestens eine Woche im voraus, unter Angabe der alten und neuen Adresse sowie des Zeitpunkts des Wechsels, mitzuteilen.

³ Geht bei einem Benutzerwechsel keine Meldung ein oder erfolgt sie verspätet, so haftet der fehlbare Benutzer für den Verbrauch des Gases bis zur nächsten Ablesung.

⁴ Für den Gasbezug in leerstehenden Räumen sowie die Entrichtung allfälliger Gebühren leerstehender Mieträume und unbenützter Anlagen ist der Grund- bzw. Hauseigentümer den IWB gegenüber haftbar.

⁵ Will ein Benutzer kein Gas mehr beziehen, so hat er dies mindestens 30 Tage vor dem Abstelltermin den IWB mitzuteilen.

3. *Verwendung des Gases*

§ 59. Das bezogene Gas darf nur zu den im Tarif oder im Gasliefervertrag festgelegten Zwecken verwendet werden.

² Jede Weitergabe von Gas an Dritte ist den IWB zu melden.

4. *Einschränkung der Gaslieferung*

§ 60. Die IWB können die Gaslieferung in folgenden Fällen einschränken oder vorübergehend einstellen:

- a) Ausführung von Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- b) Betriebsstörungen;
- c) Mangel an Energie;
- d) höhere Gewalt;
- e) andere aussergewöhnliche Ereignisse.

5. Verweigerung der Gaslieferung

§ 61. Die IWB können die Lieferung von Gas in folgenden Fällen verweigern:

- a) wenn der Benutzer trotz Ermahnung Einrichtungen verwendet, die den geltenden Vorschriften nicht entsprechen;
- b) wenn der Benutzer rechts- oder tarifwidrig Gas bezieht;
- c) wenn den IWB oder ihren Beauftragten trotz Ermahnung der durch diese Verordnung geregelte Zutritt, insbesondere zu den Messeinrichtungen und Hausinstallationen, verweigert oder verunmöglicht wird;
- d) wenn nach der zweiten Mahnung eine rechtskräftig festgesetzte Gebühr nicht bezahlt wird, sofern die Einstellung der Lieferung für Dritte, die in keinem Benützungsverhältnis zum Kanton stehen, keine unzumutbare Härte bedeutet.

² Die Einstellung der Gaslieferung befreit den Benutzer nicht von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber den IWB.

6. Haftungsausschluss

§ 62.⁴⁾ Die Benutzer haben unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Einschränkung oder Verweigerung der Gaslieferung erwächst.

XI. RECHNUNGSSTELLUNG

1. Tarife

§ 63. Die Rechnungsstellung für das gelieferte Gas erfolgt nach den in der jeweils gültigen Verordnung festgelegten Ansätzen.

2. Ausstellen der Rechnung

§ 64. Die Rechnungsstellung an die Benutzer erfolgt in regelmässigen, von den IWB festzulegenden Zeitabständen. Ablesungen ausserhalb derselben erfolgen in der Regel nur bei Benutzerwechsel.

² Die von privaten Zählern ermittelten Daten werden in keinem Fall von den IWB abgelesen und in Rechnung gestellt.

3. Rechnungsstellung an Dritte

§ 65. Benutzer, die von den IWB bezogenes Gas an Dritte abgeben, dürfen nicht mehr dafür verlangen, als sie selber bezahlen mussten.

4. Einsprache und Rekurs

§ 66. Gegen die Rechnung kann der Benutzer innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung mit schriftlicher Begründung Einsprache erheben.

² Offenkundig fehlerhafte Rechnungen können formlos beanstandet werden. Die Beanstandung hat vor Ablauf der Zahlungsfrist zu erfolgen.

⁴⁾ § 62 in der Fassung des RRB vom 18. 10. 1994 (wirksam seit 27. 10. 1994).

³ Die IWB entscheiden über Einsprachen und abzuweisende Beanstandungen in Form einer rekursfähigen und mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Verfügung.

⁴ Gegen Verfügungen der IWB kann beim zuständigen Departement Rekurs erhoben werden.

5. Zahlungsverzug

§ 67. Die IWB sind berechtigt, für Mahnungen und die durch einen Zahlungsverzug verursachten Kosten und Umtriebe eine Gebühr zu erheben.

² Die zweite Mahnung hat einen Hinweis auf die Möglichkeit der Verweigerung der Lieferung von Gas gemäss § 61 lit. d zu enthalten.

6. Rechnungsstellung für Anschlussgebühren

§ 68. Die §§ 66 und 67 sind auch in bezug auf die Anschlussgebühren anwendbar.

XII. INSTALLATIONSBEWILLIGUNGEN

1. Erteilung einer Installationsbewilligung

§ 69. Die Bewilligung zur Ausführung von Arbeiten an Hausinstallationen und Gasapparaten (Installationsbewilligung) wird von den IWB Unternehmen erteilt, die in der Lage sind, Hausinstallationsarbeiten fachgerecht auszuführen. Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung ist, dass der Inhaber der Firma oder deren technischer Leiter über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt und den Betrieb persönlich leitet.⁵⁾

² Als Ausweis für die entsprechenden Fachkenntnisse gilt das eidgenössische Diplom als

- Sanitärtechniker,
- Sanitärinstallateur,
- Sanitärzeichner

oder eine gleichwertige Ausbildung nach den Richtlinien des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) und des SVGW.

2. Erlöschen der Installationsbewilligung

§ 70. Eine Installationsbewilligung wird von den IWB für erloschen erklärt:⁶⁾

- a) wenn die Firma erlischt;
- b) wenn eine der Voraussetzungen, die für die Erteilung massgebend waren, dahingefallen ist, insbesondere wenn die Person, die sich über den Besitz der erforderlichen Fachkenntnisse ausgewiesen hatte, aus der Firma ausscheidet.

⁵⁾ § 69 Abs. 1 geändert durch RRB vom 18. 10. 1994 (wirksam seit 27. 10. 1994).

⁶⁾ § 70, Einleitungssatz, geändert durch RRB vom 18. 10. 1994 (wirksam seit 27. 10. 1994).

3. Entzug der Installationsbewilligung

§ 71. Der Entzug der Installationsbewilligung kann von den IWB jederzeit aus wichtigen Gründen verfügt werden, insbesondere wenn die Firma oder ihr Personal gegen allgemeine Vorschriften oder gegen spezielle Weisungen der IWB handelt; ferner wenn die Firma wiederholt und trotz vorangegangener Warnung Arbeiten nichtberechtigten Dritten übergibt oder von unberechtigten Drittpersonen ausgeführte Arbeiten unter ihrem Namen meldet.⁷⁾

4. Spezialbewilligung

§ 72. In bezug auf spezielle Hausinstallationen oder spezielle Gasapparate können die IWB an Unternehmen innerhalb und ausserhalb ihres Gasversorgungsgebietes auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Spezialbewilligungen erteilen, die nur zur Ausführung der darin bezeichneten Arbeiten berechtigen.

² Die für Installationsbewilligungen geltenden Vorschriften sind sinngemäss anzuwenden. Die IWB bestimmen nach ihrem Ermessen die erforderlichen Fachkenntnisse und deren Nachweis. Sie können auch eine Prüfung anordnen.

XIII. BESONDERE VEREINBARUNGEN UND ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN

1. Besondere Bedingungen und Vereinbarungen

§ 73. In Ausnahmefällen, z. B. für Benützer mit speziellen Bezugsbedürfnissen, können die IWB besondere Anschluss- und Gaslieferungsbedingungen festsetzen und spezielle Verträge abschliessen.

2. Ergänzende Vorschriften

§ 74. Die IWB können für bestimmte Gasanwendungen zusätzliche Vorschriften erlassen.

XIV. AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS

§ 75. Es werden aufgehoben:

- a) Verordnung betreffend die Abgabe von Gas vom 13. Oktober 1933;
- b) Verordnung über die Ausführung von Gasinstallationen und die Aufstellung von Gasverbrauchsapparaten im Innern von Liegenschaften vom 27. September 1930.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird am 1. Oktober 1989 wirksam.

⁷⁾ § 71 geändert durch RRB vom 18. 10. 1994 (wirksam seit 27. 10. 1994).

Anhang (§§ 27ff. und § 35)⁸⁾**1. Anschlussgebühren (§§ 27ff.)
(pauschale Kostenanteile für Anschlussleitungen)***1.1. Fälle ohne Bauarbeiten*

Rohrleitungslänge	Nominaler Rohrdurchmesser DN		
	bis 40	50	65
	Fr.	Fr.	Fr.
1 m	550	815	1080
2 m	600	880	1160
3 m	650	945	1240
4 m	700	1010	1320
5 m	750	1075	1400
6 m	800	1140	1480
7 m	850	1205	1560
8 m	900	1270	1640
9 m	950	1335	1720
10 m	1000	1400	1800
jeder weitere Meter	30	45	55

Die Anschlussleitungslängen werden jeweils auf einen Meter aufgerundet.

Für grössere Rohrdurchmesser als DN 65 werden die pauschalen Kostenbeiträge jeweils aufgrund der verbindlichen Projektunterlagen kalkuliert.

⁸⁾ Anhang in der Fassung des RRB vom 18. 10. 1994 (wirksam seit 27. 10. 1994).

1.2. Fälle mit Bauarbeiten im normalen Baugrund mit Erd- oder Asphaltoberfläche

Rohrleitungslänge	Nominaler Rohrdurchmesser DN		
	bis 40	50	65
	Fr.	Fr.	Fr.
1 m	1300	1565	1830
2 m	1500	1780	2060
3 m	1700	1995	2290
4 m	1900	2210	2520
5 m	2100	2425	2750
6 m	2300	2640	2980
7 m	2500	2855	3210
8 m	2700	3070	3440
9 m	2900	3285	3670
10 m	3100	3500	3900
jeder weitere Meter	130	145	155

Die Anschlussleitungslängen werden jeweils auf einen Meter aufgerundet.

Für grössere Rohrdurchmesser als DN 65 werden die pauschalen Kostenbeiträge jeweils aufgrund der verbindlichen Projektunterlagen kalkuliert.

Für Anschlussleitungen mit spezieller Verlegungsart oder Leitungsführung gilt § 31.

2. Kosten für neue Hausinstallationen vor dem Zähler (§ 35)

Für Hausinstallationen bis zu einem Rohrdurchmesser von DN 50 (2") werden inklusive einfacher Mauerdurchbrüche berechnet:

Für den ersten Meter Leitungslänge Fr. 200.–

Für jeden weiteren Meter Leitungslänge Fr. 100.–

Die Leitungslängen werden jeweils auf einen Meter aufgerundet.

Hausinstallationen mit grösseren Rohrdurchmessern als DN 50 (2") werden als Kostenpauschale aufgrund der verbindlichen Projektunterlagen berechnet.